

1. Änderung
der Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern
in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna
(Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL.LSA 2003, S. 48) in Verbindung mit §§ 8 und 45 (2), Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL.LSA 2014, S. 288) sowie § 90 des Achten Gesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl.I, S. 2022) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna am 28.02.2019, die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Kostenbeitragssatzung) in der Fassung vom 13.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte „sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBL.LSA 1996, S. 405)“ gestrichen.
2. § 1 (1) wird wie folgt neugefasst „Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen können von den Sorgeberechtigten Kostenbeiträge erhoben werden. Sie werden nach Anhörung der Elternkuratorien der Tageseinrichtungen und des Gemeindeelternrates festgesetzt und durch die Stadt Sandersdorf-Brehna erhoben. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.“.
3. In § 1 (3) werden die Worte „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Worte „in deren Gebiet das Kind betreut wird“ ersetzt.
4. In § 1 (5) wird wie folgt neugefasst „Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.“.
5. In § 2 S. 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ sowie in S. 2 die Worte „Zusammenlebende Erziehungsberechtigte“ durch die Worte „Sorgeberechtigte, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben“ ersetzt.
6. In § 3 (3) S. 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.

7. § 3 (5) wird wie folgt neugefasst „Das Verwaltungsvollstreckungsverfahren findet Anwendung bei Nichteinhaltung der Kostenbeitragspflicht nachdem die Mahnung der Kostenbeiträge ignoriert und keine Zahlung derselben erfolgt ist.“
8. In § 4 (1) wird das Wort „Kostenbescheid“ durch „Kostenbeitragsbescheid“ ersetzt.
9. In § 5 (1) wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
10. In § 5 (3) wird in der Tabelle Monatskostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren die Zeile eingefügt „6 Stunden 126,32“, für Kinder ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht die Zeile eingefügt „6 Stunden 86,76“ und für Schulkinder (Hort) die Zeile eingefügt „5,0 Stunden 56,74“. In der Tabelle Kostenbeiträge für die gesetzlich festgelegten Ferienzeiten für Schulkinder (Hort) wird die Zeile eingefügt „5,0 Std. Früh – 16.30 Uhr 56,74 € 35,38 € 5,43 € 3,62 € 1,81 €“ eingefügt.
11. In § 5 (5) wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
12. In § 5 (6) wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
13. In § 5 (8) werden die Worte „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
14. In § 5 (9) wird das Wort „Erziehungsberechtigte“ durch das Wort „Sorgeberechtigte“ ersetzt.
15. In § 5 (10) werden die Worte „aus dem Abgabeschuldverhältnis“ und „(§ 13 a KAG LSA)“ gestrichen.

Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Kostenbeitragssatzung) tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 28.02.2019


Grabner
Bürgermeister

